

Stadt Peine

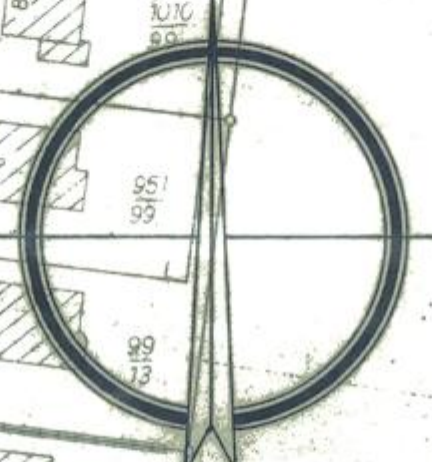
Bebauungsplan Nr. 74 nach § 9 BBauG.

„Schützenplatz“

Kreis Peine
 Regierungsbezirk Hildesheim
 Gemarkung Peine
 Flur 2.4.19 u. 20
 Maßstab 1:1000

Legende der Planung

- Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Mauer
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Gemeindefläche
- Grünfläche - Parkanlage
- Öffentliche Parkflächen
- Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche
- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- Geschosflächenzahl
- Offene Bauweise
- Firstrichtung



Der Rat der Stadt ist mit Beschluss vom 30.1.1969 den in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 11.10.1968 - 214-12.37.3(74) - aufgeführten Auflagen beigetreten.

Peine, den 11. Februar 1969

J. Schiller
 Bürgermeister
W. Wink
 Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der nachmaligen öffentlichen Auslegung auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 11.10.1968 - 214-12.37.3(74) - mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden, erfolgte am 26.2.1969 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG.

Peine, den 27. Februar 1969

J. Schiller
 Bürgermeister
W. Wink
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan in seiner jetzigen Fassung entspricht den Auflagen der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 11.10.1968 - 214-12.37.3(74) - des § 12 Abs. 1 Nr. 1 gem. § 12 (1) und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) sowie des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung vom 29.9.1967 (Nieders. GVBl. S. 383) am 2.10.1969 als Satzung beschlossen worden.

Peine, den 24. Oktober 1969

J. Schiller
 Bürgermeister
W. Wink
 Stadtdirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 214-12.37.3(74).

Hildesheim, den

Der Regierungspräsident
 im Auftrage

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 29.11.1969 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse-Ausgabe“ und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“. Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 9.12.1969.

Peine, den 20.3.1970

J. Schiller
 Bürgermeister
W. Wink
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 23.10.1970 mit folgender textlichen Festsetzung vervollständigt worden:

„Mit unbeschränktem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der Harke-Brauerei, der Oberpostdirektion Hannover und des jeweiligen Pächters des Ratskellers.“

Die Bekanntmachung der Vervollständigung des Bebauungsplanes erfolgte am 23.11.1970 ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse-Ausgabe Peine“ und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“.

Peine, den 24. Januar 1971

J. Schiller
 Bürgermeister
W. Wink
 Stadtdirektor

Stadtplanungsamt
 Heine, Stadtbaumeister
 Gezeichnet
 Olditzky, Vermessungstechniker

Flur 2

Anschluß siehe
 Bebauungsplan Nr. 94

Flur 20

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, sind hiermit aufgehoben.

Flur 19

Die Richtigkeit der Planungsunterlagen in vermessungstechnischer Hinsicht wird bescheinigt.
 Kontr. Nr. 20 Peine, den 26. August 1966

Katasteramt
 Obervermessungsamt

Der Stadt Peine zur Vervielfältigung unter den am 5.8.1966 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Peine.
 Kontroll-Nr. 20

Aufgestellt: Peine, den 7. Juli 1968
 Dezentrat III
 Bismarck

W. Wink
 Stadtdirektor

Der Entwurf mit der Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in der Zeit vom 30.8.1968 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen.

W. Wink
 Stadtdirektor

Der Entwurf wurde durch den Rat der Stadt Peine am 30.8.1968 beschlossen.

J. Schiller
 Bürgermeister
W. Wink
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan wurde auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) sowie des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung am 20.6.1969 als Satzung beschlossen.

J. Schiller
 Bürgermeister
W. Wink
 Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes ist gemäß § 2(6) BBauG ortsüblich bekanntgemacht am 20.8.1968.

J. Schiller
 Bürgermeister
W. Wink
 Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage
 214-12.37.3(74)
 Hildesheim, den 11. Oktober 1968

Der Regierungspräsident
 im Auftrage

(Siegel) gez. Schmidt